



**Richtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für
die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solaranlagen zur
Warmwasseraufbereitung und zur Heizungsunterstützung
(Stand 30.05.2017
(zuletzt redaktionell bearbeitet am 05.07.2023)**

1. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) kann auf Antrag im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Investitionszuschuss zum Bau von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und zur Heizungsunterstützung gewähren.
2. Anlagen zum Bau von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und zur Heizungsunterstützung können mit einem Zuschuss in Höhe der folgenden Beträge gefördert werden:
 - 50,00 € / qm Flachkollektorfläche
 - 80,00 € /qm Röhrenkollektor

Max. jedoch mit 300,00 € für Warmwasseraufbereitung und max. 500,00 € für Heizungsunterstützung je Objekt / Gebäude. Warmwasseraufbereitung i.V.m. Heizungsunterstützung max. 800,00 € je Objekt/Gebäude.

Maßgeblich für die max. Zuschusssumme ist in jedem Fall die Kollektorenfläche.

Beispiel 1:

5,00 qm Flachkollektorenfläche á 50,00 € / qm zur Warmwasseraufbereitung = 250,00 € theoretische Förderung, gedeckelt auf max. 300,00 € ergibt einen Zuschuss von 250,00 €. Der Zuschuss würde sich aufgrund der Kollektorenfläche auch i.V.m. Heizungsunterstützung nicht erhöhen.

Beispiel 2:

20,00 qm Flachkollektorenfläche á 50,00 € / qm zur Warmwasseraufbereitung = 1.000,00 EUR theoretische Förderung, gedeckelt auf max. 300,00 € ergibt einen Zuschuss von 300,00 €. I.V.m. Heizungsunterstützung erhöht sich die Deckelung um 500,00 € auf max. 800,00 €, der Zuschuss würde 800,00 € betragen.

Beispiel 3:

9,00 qm Flachkollektorenfläche á 50,00 € / qm zur Warmwasseraufbereitung = 450,00 € theoretische Förderung, gedeckelt auf max. 300,00 € ergibt einen Zuschuss von 300,00 EUR. I.v.m. Heizungsunterstützung erhöht sich die Deckelung um 500,00 € auf max. 800,00 €, der Zuschuss würde 450,00 € betragen.

- 2.1. Antragsberechtigt sind alle privaten und gewerblichen Eigentümer von baulichen Anlagen sowie dessen Mieter / Nutzer (mit Zustimmung des Eigentümers) innerhalb der Gemeinde Sulzbach (Taunus).
- 2.2. Erfolgt die Warmwasseraufbereitung und die Heizung ausschließlich über Strom (Wärmepumpen), ist keine Förderung über diese Richtlinie möglich.
- 2.3. Für eine Förderung von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung gelten als zuwendungsfähige Kosten die durch Rechnung nachzuweisenden Aufwendungen für Material inkl. Einbaukosten. Planungskosten sind nicht förderfähig.
- 2.4. Eine Förderung ist nur bei freiwilligen Maßnahmen möglich. Eine Förderung scheidet z.B. aus, sofern die Anlage aufgrund einer baurechtlichen Vorgabe, einer Auflage aus Baugenehmigungen oder auf Grund von bauleitplanerischen Festsetzungen heraus erforderlich ist.

- 2.5. Eine Förderung durch die Gemeinde erfolgt nur, sofern keine zusätzliche Drittförderung in Anspruch genommen wird und auch künftig nicht erfolgt (Förderung / Finanzierung durch die KfW ausgenommen).
3. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus), Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus) zu richten. Die Antragstellung kann auch per E-Mail an foerderprogramme@sulzbach-taunus.de und mit dem Betreff „Zuschuss Solarthermie“ erfolgen. Hierbei sind die erforderlichen Antragsunterlagen der E-Mail **vollständig** beizufügen.

3.1. Der Antrag besteht mindestens aus:

- einem formlosen und **unterschiedenen Anschreiben** mit Angaben zum Antragsteller (Name, Anschrift, ggf. weiteren freiwilligen Kontaktdaten), sowie:
 - o der Nennung einer Bankverbindung für den Fall einer Förderung
 - o der Nennung der Liegenschaft, auf der die Anlage errichtet werden soll
 - o dem Verhältnis zur Liegenschaft bzw. baulichen Anlage (z.B. Eigentümer / Mieter)
 - o einer Erklärung darüber, dass für die beantragte Förderung keine darüberhinausgehende Drittförderung beantragt wurde und auch künftig nicht erfolgen soll (Förderungen / Finanzierungen durch die KfW ausgenommen)
 - o einer Erklärung darüber, dass der Antragsteller diese Richtlinie verbindlich anerkennt
 - o einer Erklärung darüber, dass die Anlage nicht aus einer baurechtlichen Vorgabe, einer Auflage aus Baugenehmigungen oder auf Grund von bauleitplanerischen Festsetzungen heraus erforderlich ist
 - o einer Erklärung zur Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 5 Jahren ab Fertigstellung (Erklärung durch Eigentümer notwendig, wenn Antragsteller nicht gleich Eigentümer)
- einer Anlagenbeschreibung (z.B. einem Verkaufsprospekt) oder einer Betriebsbeschreibung (wenn nicht aus anderen Unterlagen ersichtlich)
- einem Kostenvoranschlag bzw. Kostennennung oder -schätzung inkl. Angabe darüber, ob es sich um Flach- oder Röhrenkollektoren handelt und deren Größe in m²
- einer Einverständniserklärung des Eigentümers (wenn Antragsteller nicht gleich Eigentümer)

Sofern die Antragstellung Online per E-Mail erfolgt, sind Antrag samt Anlagen als PDF-Dateien einzureichen. Eine Antragsstellung in Papierform ist ebenfalls möglich.

- 3.2. Anträge, die nach dem 30.11. eines Jahres gestellt werden, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller wird hierüber von der Gemeinde schriftlich informiert.
- 3.3. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Vor dem 30.11. eines Jahres gestellte Anträge, die wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel im lfd. Haushaltsjahr nicht mehr bezuschusst werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller wird hierüber von der Gemeinde schriftlich informiert.
- 3.4. Anträge, die vor dem 30.11. eines Jahres gestellt werden und bei objektiver Beurteilung bis zum 30.11. des Antragjahres nicht realisiert werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller hat die Gemeinde frühzeitig, spätestens aber bis zum 30.11. des Antragjahres über die Nichtfertigstellung zu informieren, andernfalls verfällt die Förderzusage.
- 3.5. Antragstellung sollte vor Auftragsvergabe erfolgen. Bei Antragstellung nach Auftragsvergabe dürfen zwischen Antragstellung und Auftragsvergabe nicht mehr wie 8 Wochen liegen. Eine Förderung scheidet aus, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der Maßnahme bereits begonnen wurde.
- 3.6. Der Abruf des Zuschusses hat innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme zu erfolgen. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

- 3.7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage nachvollziehbarer und nachprüfbarer Rechnungen und Zahlungsbelegen (jeweils in Kopie). Rechnungen und Zahlungsbelege müssen dem Antragsteller (z.B. durch ausgewiesenen Namen) zuzuordnen sein. Ist das nicht möglich, ist der Nachweis auf andere, geeignete Art und Weise zu erbringen.

Sofern der Abruf Online per E-Mail erfolgt, sind die noch vorzulegenden Nachweise vollständig und als PDF-Dateien einzureichen. Ein Abruf in Papierform ist ebenfalls möglich.

- 3.8. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist nach entsprechender Terminvereinbarung mit dem Zuschussnehmer zur Anlagen- bzw. Gerätekontrolle während der nächsten 5 Jahre berechtigt.

- 3.9. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Es entstehen keine Rechtsansprüche an die Gemeinde.

4. Der Zuschuss kann von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) zurückgefordert werden, wenn:
- der Zuschuss für andere Zwecke verwendet wird
 - der Fördergegenstand vor dem Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Installierung demontiert oder stillgelegt wird
 - die Anlage nicht antragsgemäß betrieben wird
 - eine Förderung durch Dritte (KfW Förderung / Finanzierung ausgenommen) in Anspruch genommen worden ist
 - der Antrag bewusst mit falschen Angaben gestellt wurde

Die Rückzahlung wird mit Rückforderung fällig.

5. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gewahrt. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) behält sich vor, Daten über Förderungen und Zuschusszahlungen in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat, ist sie berechtigt, über diese Maßnahme, nach Einwilligung durch den Zuschussnehmer auch mit Namensnennung und Bild, zu berichten.

Information zur Verwendung von personenbezogenen Daten:

Über die Verwendung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten informieren wir auf unserer Homepage:

https://www.sulzbach-taunus.de/Aktuelles/Energetische_F_rderprogramme

6. Die Richtlinie vom 30.05.2017 in der Fassung des 05.07.2023 gilt ab dem 12.07.2023 und ersetzt gleichzeitig die Richtlinie vom 30.05.2017 in der Fassung des 11.02.2019.

Weitere Auskünfte zur Zuschussgewährung erteilt die Gemeinde Sulzbach (Taunus), Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften, 65843 Sulzbach (Taunus),

E-Mail: oliver.weber@sulzbach-taunus.de, Telefon: 06196 70 21 621 (Herr Weber)

Weitergehende Beratung in allgemeinen Energiefragen erhalten Interessierte beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Energieberatung, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, Tel: 0 61 92-201 2490, E-Mail: amine.aimut@mtk.org

Internet: <https://www.mtk.org/Energieberatung-3768.htm>

Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht:

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen die mit Zuschüssen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gefördert werden, können im Rahmen des § 35a EstG (Einkommenssteuergesetz - haushaltsnahe Dienstleistungen) nicht mehr steuerlich gefördert werden. Wenn gleichwohl steuerliche Vergünstigungen nach § 35a EstG steuerlich geltend gemacht werden, besteht die Gefahr sich der Steuerhinterziehung strafbar zu machen.

Richtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und zur Heizungsunterstützung (Stand 30.05.2017)
(zuletzt redaktionell bearbeitet am 03.11.2021)

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, Zuschusszahlungen über 1.500,00 € den Finanzbehörden zu melden. Steuerliche Einzelfragen sind ggf. vorab mit einem Steuerberater zu klären.